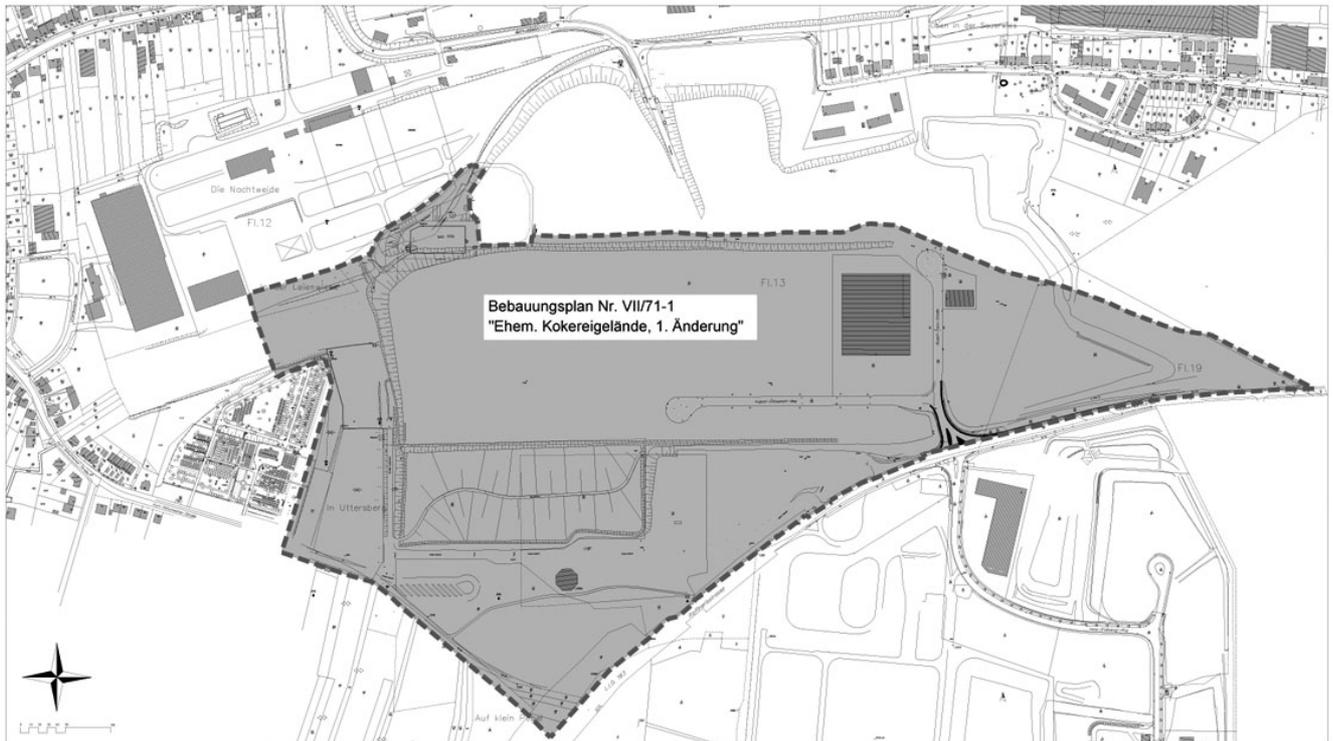


MITTELSTADT VÖLKLINGEN

1. ÄNDERUNG des BEBAUUNGSPLANES VII/71 „Ehemaliges Kokereigelände“ im Stadtteil Fürstenhausen im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB



BEGRÜNDUNG

Stand:
Satzung gemäß § 10 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet
für die Mittelstadt Völklingen, August 2014



ARBEITSGRUPPE STADT- UND
UMWELTPLANUNG GMBH
Saarbrücker Straße 178
66333 VÖLKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax. 06898 / 37403
e-mail: info@agsta.de

Inhalt

1.0	VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG	3
2.0	PLANGEBIET	5
2.1	LAGE DER FLÄCHE	5
2.2	BESTANDSSITUATION	5
2.3	ERSCHLIEßUNG	15
3.0	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	16
4.0	FESTSETZUNGEN.....	16
5.0	AUSWIRKUNGEN DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES / ABWÄGUNG.....	24
6.0	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN	25

1.0 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Ausgangslage

Die Mittelstadt Völklingen hat die Änderung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Kokereigelände“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan „Ehemaliges Kokereigelände“, der geändert werden soll, besitzt seit 28.05.2008 Rechtskraft.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzte im wesentlichen Gewerbegebiete fest. Um eine Beeinträchtigung der benachbarten störepfindlichen Nutzungen auszuschließen, wurden den Gewerbegebieten Lärmkontingente zugeordnet. Damit wurde eine gewerbliche Nutzung des Geländes, das innerhalb eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) liegt, möglich. Die Lärmkontingente stellen allerdings eine deutliche Restriktion für die Entwicklung bzw. Ansiedlung gewerblicher Nutzungen in diesem Bereich dar.

Ziel und Zweck

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung wurde der Bebauungsplan Nr. VII / 72 „Nordband“ aufgestellt, der an den Geltungsbereich unmittelbar nördlich angrenzt. Dieser Geltungsbereich trennt die weiter nördlich angrenzende störepfindliche Wohnnutzung von der geplanten gewerblichen Nutzung auf dem ehemaligen Kokereigelände. Festgesetzt ist dort die Schaffung eines immissionsschutzwirksamen Bandes („Nordband“), auf dem Photovoltaikanlagen untergebracht werden. Diese Fläche wirkt sich als immissionsschutzrelevantes Band aus, da aufgrund der damit größeren Entfernung zwischen Gewerbe und Wohnnutzung und der Aufstellung von Panels eine Anhebung der Lärmkontingente und damit eine Verbesserung der gewerblichen Nutzbarkeit im vorliegenden Bebauungsplan erreicht werden kann. Nach den Darstellungen des FNP in diesem Bereich, die der gewerblichen Vorrangausweisung entspricht, wäre ansonsten eine gewerbliche Nutzung möglich gewesen, die sehr dicht an die Wohnnutzung herangereicht hätte und mit einem großen Konfliktpotential verbunden gewesen wäre. Gleichzeitig wird die „Abstandsfläche“ über ihre immissionsschützende Funktion hinaus einer sinnvollen Nutzung als Fläche zur Gewinnung erneuerbarer Energien zugeführt. Der Bebauungsplan „Nordband“ wurde am 29.11.2012 als Satzung beschlossen und besitzt zwischenzeitlich Rechtskraft.

Die Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes ist somit als Teil der gewerblichen Gesamtkonzeption für den Bereich Ehemaliges Kokereigelände und Holzplatz anzusehen.

Gesamtkonzeption

Die **Gesamtkonzeption** für die gewerbliche Entwicklung im Bereich „Ehemalige Kokerei“ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Ausgangssituation: VG mit dem Ziel der vorrangigen gewerblichen Entwicklung (Ausweisung von Gewerbegebieten, Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen)

Konkrete

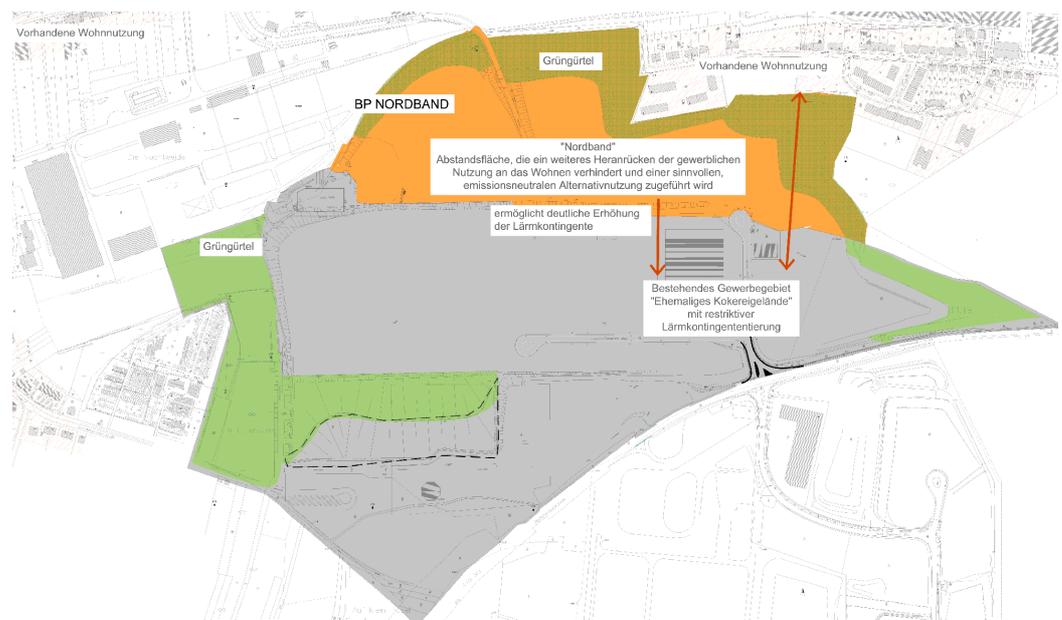
Standortsituation: - unmittelbar benachbartes Wohngebiet, dessen Belange zu schützen sind;
- daraus ergeben sich Restriktionen hinsichtlich der gewerblichen Nutzbarkeit des GE „Ehemaliges Kokereigelände“, die dessen Entwicklungsmöglichkeiten erheblich einschränken.

Ziel: - Schutz der Wohnnutzung;
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für das bestehende Gewerbegebiet, damit es seiner Funktion inner-

halb des VG besser gerecht werden kann.

- Maßnahmen:
- kein weiteres Heranrücken gewerblicher Nutzungen an das Wohngebiet;
 - sinnvolle Nutzung der Flächen zwischen Wohnen und vorhandenem Gewerbegebiet;
 - Schaffung einer Abstandsfläche „Nordband“, die Wohnen und Gewerbe von einander trennt;
 - Erstellung eines Lärmgutachtens, das den Effekt dieser Abstandsfläche berechnet.

- Ergebnis:
- das Lärmgutachten¹ bestätigt den beabsichtigten Effekt; die Lärmkontingente des Bebauungsplanes „Ehemaliges Kokereigelände“ können deutlich erhöht werden;
 - Mit der Aufstellung der beiden Bebauungspläne „Nordband“ (Abstandsfläche mit emissionsneutraler, sinnvoller und konfliktarmer Alternativnutzung) und „Änderung Ehemaliges Kokereigelände“ (Erhöhung der Lärmkontingente und damit der Nutzbarkeit) wird diese Konzeption nunmehr umgesetzt.



Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für beschriebene Erhöhung der Lärmkontingente geschaffen werden.

Verfahren

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt, da das wesentliche Entwicklungsziel „Gewerbegebiet“ weiterhin Bestand hat und lediglich die gewerbliche Nutzbarkeit verbessert werden soll. Die Anwendung des Vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung ist somit möglich.

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes

¹ In dem Immissionsschutzgutachten (SGS TÜV Saar, Gutachterliche Stellungnahme zu der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/71 „Ehemaliges Kokereigelände“, Geräuschkontingentierung der Gewerbeflächen, Sulzbach 2012) wurde nachgewiesen, dass mit dieser Maßnahme eine Erhöhung der Lärmkontingente im Bereich Ehemalige Kokerei erreicht werden kann.

gelten die in der Planzeichnung (Teil A) bzw. im Textteil (Teil B) genannten Gesetze und Verordnungen.

Passagen der Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplanes², die nach wie vor gültig, bzw. relevant sind, werden in den vorliegenden Änderungsbebauungsplan übernommen.

Der wirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken, der praktisch die gesamte Fläche des Geltungsbereiches als Gewerbliche Baufläche darstellt, muss nicht geändert werden.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2.0 PLANGEBIET

2.1 Lage der Fläche

Das knapp 32 ha große Plangebiet liegt im Osten des Völklinger Stadtteils Fürstenhausen südlich der BAB A 620 und der Saar. Es grenzt an das westliche Stadtgebiet von Saarbrücken (Stadtteil Klarenthal) an. Das Plangebiet besteht weitestgehend aus Flächen der ehemaligen Kokerei Fürstenhausen.

2.2 Bestandssituation

Bestehende Nutzungen Nach Nutzung des Geländes durch die Kokerei und den darauf folgenden Rückbau der Anlagen fand in weiten Teilen des Plangebietes eine Bodensanierung nach Bundesbodenschutzgesetz statt. Eine ca. 3 ha große Fläche im Südwesten wurde im Zuge der Sanierung als Umlagerungs- bzw. Verwahrungsbauwerk genutzt, in das die kontaminierten Massen verbracht wurden. Die Fläche wurde für diesen Zweck entsprechend abgedichtet, da die Massen dort langfristig gesichert werden sollen. Diese Fläche ist im Bebauungsplan als Altlastenstandort gekennzeichnet.

Seit Rechtskraft des Bebauungsplanes haben sich zwischenzeitlich teilweise bereits gewerbliche Nutzungen angesiedelt.

Aufgrund der Rechtskraft des Bebauungsplanes sind die gewerbliche Nutzung bzw. die festgesetzten Verkehrsflächen als Bestand anzusehen. Die Rudolph-Trenz-Straße und der August-Clüsserath-Weg sind teilweise schon gebaut, Teilbereiche sind geplant.

In den Randbereichen sind Grünflächen festgesetzt. Hier finden sich Gehölzbestände.

*Naturraum*³ Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der naturräumlichen Einheit NE 197 "Mittleres Saartal" zugeordnet.

Topografie Das Plangebiet befindet sich in einer weitestgehend ebenen Fläche. Bereichsweise haben Geländemodellierungen im Zuge der Sanierungsarbeiten bzw. zur Vorbereitung einer erneuten Nutzung stattgefunden. Lediglich der Bereich des

² SAAR PROJEKT Montan-Grundstücksgesellschaft mbH für die Mittelstadt Völklingen, Sulzbach 2008

³ http://geoportal.saarland.de/mapbender/geoportal/mod_index.php?mb_user_myGui=Geoportal-SL&WMC=2891

Landschaftsbauwerks besitzt eine Topographie mit in alle Richtungen abfallenden Böschungen.

Geologie

Durch die industrielle Vornutzung liegen im größten Teil des Geltungsbereiches anthropogen überformte Strukturen den Karbonschichten (cw2 - Geißheck-/ Lu- isenthaler Schichten, Klarenthaler Sattel) auf. Der oberflächennahe Untergrund wird bereichsweise durch künstliche Anschüttungen gebildet, an welche sich die lehmig, kiesigen Ablagerungen der Saarterrasse anschließen.

Der Klarenthaler Sattel wird von zahlreichen abschiebenden, radial verlaufenden Sprüngen in einzelne Schollen zerlegt. Das Hauptstörungssystem verläuft in WNW-Richtung. Ein weiteres Störungssystem verläuft annähernd senkrecht zur WNW- bzw. NW-Richtung. Neben den genannten Hauptstörungssystemen bestehen im zentralen Bereich des Sattels eine Reihe von Sprüngen die mit geringen Verwurfhöhen radial auf das Sattelzentrum zulaufen. Hierzu ist auch der Fürstenhauser Sprung 1 zu zählen, welcher die Verfahrensfläche in NW-SO-Richtung durchläuft. Dieser Sprung teilt das ehemalige Kokereigelände in zwei unterschiedliche Teilflächen. Eine nordöstliche Fläche mit tagenahem Abbau und den daraus resultierenden veränderten Untergrundverhältnissen und die südwestliche Fläche mit einem ungestörten Felsuntergrund bis in die Tiefen des tiefen Bergbaues.⁴

Das Plangebiet liegt innerhalb eines mehrfach bergbaulich genutzten Areal. In der Vergangenheit (1876 – 1927) wurden unter der ehemaligen Kokereifläche die drei Flöze Anna, Sophie und Max abgebaut. Das zuoberst liegende Flöz Anna (~ 2 m mächtig) wurde teilweise in tagenahem Abbau ausgebeutet. Die davon betroffenen Flächen befinden sich nördlich außerhalb des Plangebietes (ehem. Kokslagerplatz) und im Süden (ehem. Parkplatz). Teilweise wurde tagenaher Abbau bis zu einer Tiefe von 30 m unter der Tagesoberfläche betrieben. Die betroffenen Flächen liegen im Nordwesten des Plangebietes. Das gesamte Gelände ist von Auswirkungen des tiefen Bergbaues betroffen. Der Abbau wurde erst im Jahr 2005 eingestellt.

Zu den zu erwartenden bergbaulichen Auswirkungen heißt es im rechtskräftigen Bebauungsplan, dass die Senkungen in Folge tiefen Bergbaus voraussichtlich ab Mitte 2008 weitestgehend abgeklungen sein werden, so dass mit Bergbau-ruhe zu rechnen sei. Hinsichtlich des tagenahen Abbaus wird ausgeführt, dass die DSK AG im Zuge der Sanierungsarbeiten zur Entlassung der Kokereifläche aus der Bergaufsicht eine Hohlraumverfüllmaßnahme zur Beseitigung der resultierenden Tagesbruchgefährdungen veranlasst hat. Weiter heißt es, dass die *im Zuge der Bohrarbeiten konkretisierten Tagesbruchgefährdungen vollständig beseitigt* (wurden). *Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass mit der drucklosen Verfüllung die bergbaubedingten Gefügeflockungen in den Hangendschichten oberhalb der ehemaligen Abbaue nicht oder nicht vollständig erfasst wurden. Daher können noch unsystematische, jedoch mehr oder weniger nur kleinflächige Setzungen/Senkungen bis < 20 cm auftreten. Sofern geplante Bauwerke diese geringen Bodenbewegungen nicht tolerieren, werden zusätzliche konstruktive Anpassungen oder Hangendvergütungs- (Einpress-)arbeiten in deren Gründungsflächen erforderlich.*

Der ehemalige Kokereistollen im Nordosten des Plangebietes wurde mit Flugasche verfüllt. Baumaßnahmen in diesem Bereich sollte eine vorherige Standsicherheitsüberprüfung vorausgehen.

⁴ Siehe Sanierungsplan nach BBodSchG- Genehmigungsplanung, Consulting-Büro Frieg GmbH, Mai 2004, S 14 ff.

Untergrund / Altlasten Das Vorhandensein von Bodenverunreinigungen wurde im Zuge des Verfahrens des rechtskräftigen Bebauungsplanes umfassend untersucht.⁵

Im rechtskräftigen Bebauungsplan (2008) heißt es hierzu: *Bezüglich der Beurteilung der Altlastensituation wurde für die Fläche der ehemaligen Kokerei Fürstenhausen zunächst eine historische Recherche erstellt⁶. Anschließend wurde die Fläche in mehreren Abschnitten einer orientierenden Altlastenuntersuchung unterzogen. Darauf folgten spezielle Untersuchungen auf Einzelschadstoffe (Dioxine / Furane) sowie Detailuntersuchungen einzelner Flächenteile. (...)Die entsprechenden Gutachten wurden vom Erdbaulaboratorium Saar, Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH (ELS), Riegelsberg, ausgewertet und in ein Geoinformationssystem (GIS) übertragen.*

Im rechtskräftigen Bebauungsplan heißt es weiter: *Neben den im Plan dargestellten Bereichen Umlagerungsbauwerk und Aufstandsfläche Gasometer, in denen bekanntermaßen Altlasten vorhanden sind, besteht grundsätzlich im gesamten Plangebiet ein gewisses Restrisiko bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen anzutreffen. Bis auf wenige Grünflächen war das gesamte Plangebiet nahezu 40 Jahre als Betriebs-, Verkehrs- und Lagerfläche der ehemaligen Kokerei Fürstenhausen genutzt und damit grundsätzlich einer Gefährdung durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen ausgesetzt. Im Bereich der flächenhaften Sanierung im Norden des Plangebietes besteht weiterhin die Möglichkeit, unterhalb der 2,0 m mächtigen Abdeckschicht, Altlasten anzutreffen. Auch im restlichen Teil des Plangebietes wo durch gezielte bzw. rasterförmige Untersuchungen kein Sanierungsbedarf festgestellt oder ein örtlicher Sanierungsbedarf erkannt und ausgeführt wurde, verbleibt ein Restrisiko bei Baumaßnahmen kontaminierte Massen anzutreffen.*

Die Ergebnisse der Untersuchungen, sowie der Detailuntersuchungen, die u.a. im Bereich des Gasometer durchgeführt wurden, wurden in den Bebauungsplan durch entsprechende Kennzeichnungen eingestellt und bleiben von der vorliegenden Änderung unberührt.

Die Arbeiten zur Herrichtung und Nutzbarmachung des Geländes sind abgeschlossen. Die Fläche wurde zwischenzeitlich aus der Bergaufsicht entlassen.

Zu den durchgeführten Maßnahmen gehörten die Überdeckung von Teilen der Sanierungsfläche mit unbelastetem Material, das Auskoffern kontaminierter Böden und Ersatz durch unbelastetes Material und die Anlage des Verwahrungsbauwerks.

Hydrologie/Böden Die Untergrundschichten stellen einen Grundwassernichtleiter dar, so dass die Versickerung von Regenwasser nicht möglich ist.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzone.

Die Entwässerung des Bereiches Friedhof / Kokerei / SLR- Gelände (ehemalige Saarland Raffinerie) sowie deren hangseitige Zuliefergebiete wurden durch Bebauung mehrfach verändert. Aus der historischen Recherche ist zu entnehmen,

⁵ Sanierungsplan nach BBodSchG- Genehmigungsplnung, Consulting-Büro Frieg GmbH, Mai 2004
GIS Kokerei Fürstenhausen- Altlasten und Sanierung, Erdbaulaboratorium Saar, Februar 2003
Altlastentechnische Detailuntersuchung im Bereich des Gasometers, Deutsche Montan Technologie GmbH, Saarbrücken 07.03.2003
Variantenstudie zum Sanierungsplan-Betriebesgelände der ehemaligen Kokerei Fürstenhausen, DMT-ELS, 10.12.2003
DMT Bearbeitungsnr. 2530-99-559-025, ELS Projektnr. 02-1607

⁶ Historische Erkundung Kokerei Fürstenhausen, Plan-Zentrum-Umwelt, Herne, Januar 2000

dass die Vorfluter (Fürstenbrunnenbach, Fenner Kohlbach, sonstiger Vorfluter ohne Namen) ursprünglich parallel von Süd nach Nord zur Saar geflossen sind. Heute sind diese Bäche über weite Strecken verrohrt und werden mit anderem Verlauf abgeführt. Auf dem Kokereigelände sind keine Bachläufe oder Austrittsstellen von Sickerwasser zu erkennen⁷. Im westlichen Plangebiet verläuft ein wasserführender Graben in Nord-Süd-Richtung

Natürliche Bodenverhältnisse sind im Bereich der ehemaligen Kokereifläche durch die Vorbereitung des Baugrundes und bereichsweise geländenevellierende Verfüllungen, Anschüttungen und Abgrabungen zur Erstellung des Planums vor Baubeginn der Kokerei nicht mehr erhalten.

Baugrund

Die Begründung zum rechtskräftigen Bebauungsplan (2008) enthält umfangreiche Ausführungen zum umfassend untersuchten Baugrund. Die gesamte Fläche wird aufgrund unterschiedlich vorliegender Bedingungen in verschiedenen Flächenbereichen in Teilflächen mit unterschiedlicher Bebaubarkeit unterteilt. Auf die der Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zugrunde liegenden Fachgutachten wird verwiesen.⁸

Klima / Lufthygiene

Gemäß Klimakarte des Regionalverbandes Saarbrücken⁹ befindet sich das Plangebiet in einem mittel belasteten Siedlungsklimatop. Hier treten Hitzestress und Schwüle zeitweilig und besonders in den Tallagen auf. Nachts tritt aufgrund der noch relativ dichten Bebauung nur eine mäßige Abkühlung ein. Ferner ist die Fläche mit dem Symbol für eine Industriefläche mit Einfluss auf das Klima versehen. Lediglich eine Fläche nördlich der ehemaligen Gleisanlage ist als gering belasteter Siedlungsklimatop dargestellt. In gering belasteten Siedlungsklimatopen findet aufgrund der lockeren Bebauung ein guter Luftaustausch mit dem Umland statt. Das Klima unterscheidet sich nur geringfügig vom Klima in der unbebauten Landschaft. Schwüle und Hitzestress treten selten auf. Südwestlich der Planungsgrenze sind Flächen als Freilandklimatope dargestellt. Temperaturen in Freilandklimatopen sind tagsüber mäßig bis hoch, kühlen jedoch nachts stark ab. Täler und Rinnen dienen als Kaltluftleitbahn, wenn sie wenig bewaldet sind. Sie dienen dem Frischluftaustausch in der freien Landschaft.

Es sind weder Kaltluftbahnen, noch Kaltluftentstehungsgebiete betroffen.

Die angrenzenden Gewerbe- und Industriebetriebe tragen zu einer lufthygienischen Vorbelastung des Gebietes bei.

Biotische Potentiale

Die im Folgenden getroffenen Aussagen beziehen sich im Wesentlichen auf die diesbezüglichen Aussagen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, die 2012 in der Örtlichkeit überprüft und aktualisiert wurden.

Biotopstrukturen

Das Plangebiet ist für die Nutzung als Gewerbegebietsfläche bereits vollständig hergerichtet. Es handelt sich um eine vormals intensiv industriell genutzte Fläche, die aufgrund von Bodenbelastungen vollständig überdeckt und somit naturfern ist. Auf Teilen der Fläche erfolgt bereits eine gewerbliche Nutzung.

Die Flächen, die sich noch nicht in einer Nutzung befinden, haben sich im Laufe der natürlichen Sukzession entwickelt. Die prägenden Vegetationstypen auf diesen Flächen sind zum überwiegenden Teil blütenreiche Ruderalflächen und

⁷ Siehe Sanierungsplan nach BBodSchG- Genehmigungsplanung, Consulting-Büro Frieg GmbH, Mai 2004, S 15 ff

⁸ Studie zur Bodenmechanik auf dem Gelände der ehemaligen Kokerei Fürstenhausen, Deutsche Montan Technologie GmbH, Safe Ground Division, Büro Saar, Saarbrücken Juli 2001

⁹ <http://www.svsbr.de/staticsite/staticsite.php?topmenu=295&menuid=246>

Grasfluren.

In Randbereichen des Plangebiets bestehen Gehölzstrukturen (EE 1.5 - sonstiger Forst), die mit angepflanzten, nicht einheimischen Arten durchsetzt sind. Sie sind im rechtskräftigen Bebauungsplan zum Teil als Grünflächen festgesetzt.

Westlich des Landschaftsbauwerks stockt ein Pappel-Forst. Dominierende Gehölze sind hier die Hybrid-Pappel, daneben findet man Zitter-Pappel, Erle, Esche, Vogelkirsche und Berg-Ahorn. Die lückenhaft ausgebildete Strauchschicht bilden überwiegend Hasel und Brombeere.

Gehölzstreifen aus Pioniergehölzen finden sich im östlichen Plangebiet, entlang der L163 sowie im nördlichen und westlichen Plangebiet. Bestandbildende Arten der Pioniergehölze sind hier Birke, Robinie, Zitter-Pappel, Pappel, Rot-Eiche, Esche, Berg-Ahorn und Vogelkirsche.

Im südlichen Plangebiet stocken ebenfalls Pionierwaldbestände und Gehölzpflanzungen im Bereich der ehemaligen Parkplätze. Dominante Gehölzarten des Pionierbestands sind Birke, Kiefer, Roteiche. Ferner finden sich weitere Gehölzarten wie Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*).

Im Bereich der ehemaligen Parkplatzflächen finden sich Gehölzarten wie Roteiche, Zwerg-Mispel (*Cotoneaster spec.*), Serbische Fichte (*Picea omorika*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) sowie einzelne Tamarisken (*Tamarix pawiflora*) und die Kolbenspiere (*Spiraea billardii*).

*LSG / NSG / WSG*¹⁰ Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb bestehender Landschafts-, Naturschutz- und Wasserschutzgebiete.

Geschützte Biotope Im Planbereich sind keine gemäß § 30 BNatSchG zu schützenden Strukturen vorhanden.

*ABSP*¹¹ Für das Bebauungsplangebiet liegen keine Angaben bzw. Flächen des ABSP vor. Biotopkartierte Flächen sind weder im Planungsgebiet, noch im näheren Umfeld erfasst.

Der ABSP-Artpool 2005¹² weist auf ein potentiell Vorkommen der Vogelarten Heidelerche, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper auf den an das Plangebiet angrenzenden Flächen hin.

Im übergeordneten Planungsraum weist der ABSP-Artpool auf Nachweise der Amphibienarten Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) hin.

*Natura 2000*¹³ Gemeldete bzw. geplante Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura 2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

¹⁰ <http://geoportal.saarland.de/>

¹¹ Daten zum Arten- und Biotopschutz (Arten- und Biotopschutzprogramm), Gutachten im Auftrag des Ministerium für Umwelt, Saarbrücken 1997

¹² http://geoportal.saarland.de/mapbender/geoportal/mod_index.php?mb_user_myGui=Geoportal-SL&WMC=2891

¹³ <http://geoportal.saarland.de/>

Orts-/Landschaftsbild Das Landschaftsbild ist geprägt durch die vorhandene gewerbliche Nutzung und die für diesen Zweck bereits hergerichteten Flächen. Im Umfeld dominiert die gewerbliche Nutzung.
Ferner besitzen die vorhandenen Gehölzbestände einen gliedernden, das Landschaftsbild prägenden Faktor.

Erholungsfunktionen erfüllt die Fläche nicht.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken¹⁴. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor. Nachfolgend werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL abgehandelt.

- *Gefäßpflanzen* Weder im Plangebiet, noch im Umfeld des geplanten Vorhabens sind Fundnachweise relevanter Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Zuge der örtlichen Bestandserfassung nachgewiesen bzw. lt. Literatur bekannt¹⁵.

- *Fauna* Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf Basis der Auswertung vorhandener Funddaten (LUA, ZfB, Delattinia, diverse Verbreitungsatlanen) sowie der Lebensraumeignung der relevanten Arten.¹⁶ Ergänzend wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein potentiell Vorkommen von relevanten Tierarten überprüft.¹⁷ Kartierungs-/Überprüfungsdurchgänge wurden im März/April, Mai und Juli 2012 durchgeführt.

- *Libellen* Aufgrund der derzeit bekannten Verbreitung der im Saarland vorkommenden Libellenarten der Anh. II und IV der FFH-RL¹⁸ und der vorhandenen Lebensraumstrukturen im Teilbereich des Landschaftsbauwerks ist eine Betroffenheit nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen. Lediglich der im westlichen Plangebiet in Nord-Süd-Richtung verlaufende wasserführende Graben stellt ein potentiell Reproduktionsgewässer dar.

- *Schmetterlinge* Die aktuelle Fassung des Schmetterlingsatlas des Saarlandes weist Nachweise für zwei der relevanten Schmetterlingsarten im Bereich des Plangebiets auf¹⁹. Dies sind der Große Feuerfalter und der Russische Bär.

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*; RL-SL *, RL-D 2, FFH-Anh. II, IV) ist ein Biotopkomplex-Bewohner mit einer meist deutlichen Trennung von Larval- und Imaginalhabitat. Strukturen, die Lebensraum sein können, fehlen im Geltungsbereich, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die Flächen bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes bzw. im Vorfeld der Entlassung aus

¹⁴ vgl. hierzu: TRAUTNER, J. (2008), Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in: Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, S. 4 u. 16

¹⁵ SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.), www.delattinia.de/SAAR_FLORA_ONLINE/ (...), www.floraweb.de/MAP/ (...), www.moose-deutschland.de/ (...)

¹⁶ Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz am 09.02.2012

¹⁷ Im Vorfeld wurde mit der UNB eine Abstimmung zu verschiedenen Planungen, die im Bereich Ehemalige Kokerei im räumlichen Zusammenhang stehen, vorgenommen (Termin am 13.03.2012).

¹⁸ Trockur, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

¹⁹ Werno, A. (2012): Lepidoptera-Atlas 2011. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

der Bergaufsicht als gewerbliche Flächen hergerichtet wurden. Eine Betroffenheit der Art wird somit ausgeschlossen.

Der Russische Bär (*Euplagia quadripunctaria*; RL-SL *, RL-D V, FFH-Anh. II) ist eine sehr mobile Art, besitzt eine hohe Ausbreitungsfähigkeit (nach EITSCHBERGER et al. (1991) in Europa Saisonwanderer 2. Ordnung) und ist somit in einer Vielzahl von Habitaten zu beobachten. Falter und Raupen besitzen ein breites Nahrungspflanzenspektrum. Potentiell geeignete Lebensräume, wie z.B. die Rand- bzw. Saumstrukturen der Gehölzbestände bleiben erhalten. Im weiteren Umfeld des Plangebiets sind weitere potentielle Lebensräume für die Art vorhanden (u.a. Grünflächen BP "Nordband"). Eine Beeinträchtigung ist somit nicht zu erwarten.

Da es lediglich im Teilbereich des Verwahrungsbauwerks zu einem geringfügigen zusätzlichen Eingriff kommt, bleiben weiterhin genügend potentielle Lebensräume im Umfeld erhalten, so dass es nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der genannten Arten kommt. Die Art ist im Saarland ungefährdet.

- Käfer Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume im Geltungsbereich / Plangebiet kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

- Weichtiere,
Rundmäuler, Fische Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume im Plangebiet kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

- Amphibien/Reptilien Zur naturschutzfachlichen Beurteilung wurden die Daten der Verbreitungskarten²⁰ der *Delattinia* ausgewertet. Demnach ist ein Vorkommen der streng geschützten Amphibienarten (Anh. II und IV FFH-RL) und Pionierarten Gelbbauchunke, Wechselkröte und Geburtshelferkröte grundsätzlich nicht auszuschließen.

Die vorhandenen Strukturen im Plangebiet mit vegetationsarmen rohbodenreichen, leicht grabbaren Böden und temporäre vegetationsfreie/ -arme Klein-/ Kleinstgewässer, stellen zwar grundsätzlich geeignete Habitatverhältnisse für die o.g. Arten dar. Geeignete Laichgewässer für die o.g. Amphibienarten sind im Geltungsbereich jedoch nicht vorhanden. In vorhandenen temporär wasserführenden Gräben und Mulden bzw. Fahrspurrinnen auf den bereits hergerichteten Gewerbeflächen konnten im Zuge der drei Geländebegehungen in 2012 keine Entwicklungsstadien der o.g. Amphibien festgestellt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Auch ein Vorkommen relevanter Reptilienarten, insbesondere der Zaun- und Mauereidechse kann aufgrund der Verbreitungskarten nicht ausgeschlossen werden. Als geeignete Habitatstrukturen für die Eidechsenarten Zaun- und Mauereidechse sind vegetationsarme, gut besonnte Flächen zu nennen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes potenzieller lokaler Populationen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

- Säugetiere Alle heimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit streng geschützt. Für den Geltungsbereich/ Plangebiet/ Projekt-

²⁰ DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>

gebiet sind keine Nachweise von Fledermausvorkommen bzw. Quartiere bekannt.²¹ Geeignete Höhlenbäume sind im Bereich der Änderung des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Potentiell vorhandene Höhlenbäume im Bereich der Gehölzstruktur am westlichen Rand des Plangebiets bleiben erhalten. Die Beeinträchtigung bzw. Reduzierung der Jagdreviere stellen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG dar.

Nachweise von weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die potenziell im Saarland vorkommen (Biber, Wildkatze, Haselmaus) sind nicht bekannt und im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen und Störgrades auch nicht zu erwarten.

- *Geschützte Vogelarten* Es sind keine Brutstätten von Vogelarten des Anhangs I der VS-RL im Plangebiet bekannt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Störgrad durch die gewerbliche Nutzung für die i.d.R. störepfindlichen Arten relativ groß ist. Fundnachweise für Rast- und Zugvogelarten existieren im Bebauungsplangebiet nicht²².

Im Zuge eines Bauleitverfahrens im direkten Umfeld des Plangebiets wies der NABU²³ darauf hin, dass auf den Flächen südöstlich des Geltungsbereiches (Gewerbepark "Ost") die Vogelart Heidelerche (*Lullula arborea*, Anh. 1 VSRL - Code A246, RLS 2)²⁴ nachgewiesen wurde. Zwischenzeitlich wurden die Flächen auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes als gewerbliche Flächen hergerichtet.

Die Heidelerche (*Lullula arborea*) bevorzugt Habitate mit mageren Böden und niedriger, lichter Vegetation zur Nahrungsaufnahme. Die Heidelerche besiedelt im Warndt und im mittleren Saartal Sekundärbiotope, wie Sandgruben (Großrosseln), Absinkweiher (Dorf im Warndt, Großrosseln, Luisenthal), Industriebrachen (Dillinger Hafen) und Bergehalden²⁴.

Der Flussregenpfeifer besiedelt im Saarland ausnahmslos Sekundärlebensräume, wie Sand- Lehm-, Kiesgruben, Steinbrüche, Bauschutt- und Erdmassendeponie, Lagerplätze sowie Absinkweiher und Bergehalden des Kohlebergbaus. Ferner werden auch weitere vegetationsarme und übersichtliche Flächen, wie Großbaustellen oder Bauerschließungsland rasch von ihm besiedelt²⁵.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet während des Zuges zur Nahrungssuche genutzt wird. Die Annahme der vorhandenen Strukturen als Brut habitat kann aufgrund des relativ hohen Störgrades der vorhandenen gewerblichen Nutzungen im Umfeld aber ausgeschlossen werden.

Da im Plangebiet in den Randbereichen Gehölz zonen mit eingelagerten Offenlandbereichen vorhanden sind bzw. entlang der Böschungen zu den nördlichen Gehölz zonen geschaffen werden, stehen Teilflächen des Plangebiets für die o.g. Arten grundsätzlich weiterhin als potentieller Lebensraum bzw. Nahrungshabitat zur Verfügung.

Damit liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG und des Art. 5 VSRL vor. Eine Ausnahme gem. § 45

²¹ http://geoportal.saarland.de/mapbender/geoportal/mod_index.php?mb_user_myGui=Geoportal-SL

²² BOS, J. et. al., Atlas der Brutvögel des Saarlandes, Band 3, Ornithologischer Beobachtung Saar

²³ Schreiben des NABU vom 29.11.2010 im Rahmen des Scopings zum Bebauungsplan VII/61 „AM EHEMALIGEN HOLZPLATZ“ im Stadtteil Fürstenhausen

²⁴ BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes

²⁵ BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes

- Sonst. europ.
Vogelarten

Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die vorhandenen Strukturen stellen insbesondere für Offen- und Halboffenlandarten gute Lebensraumbedingungen. Die vegetationsarmen/-losen Flächen werden ebenso wie die staudenreichen Ruderalflächen von einer Vielzahl von Vogelarten als Nahrungshabitate genutzt. Die grasreichen Ruderalflächen stellen z.T. gut geeignete Bedingungen für Bodenbrüter zur Verfügung. Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten, die in geeigneten Bereichen brüten, sind somit nicht auszuschließen.

Da es sich um einen z.T. gewerblich intensiv genutzten Bereich mit relativ hohem Störgrad handelt, sind überwiegend nicht gefährdete, störungstolerante Arten zu erwarten, die lokale Habitatverluste i.d.R. gut ausgleichen können, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die nördlich angrenzenden Gehölzflächen ebenso wie Bereiche, die Bodenbrütern weiterhin potentielle Neststandorte bieten, auch weiterhin erhalten bleiben.

Auf den Flächen südöstlich des Geltungsbereiches („Gewerbepark Ost“) wurden nach Auskunft des NABU²⁶ die Vogelarten „Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*, RLS 2)“, „Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*, RLS 1)“ und „Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*, RLS V./.)“ nachgewiesen, die geeignete Bereiche im Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen könnten. Die Annahme der vorhandenen Strukturen als Bruthabitat wird aufgrund des hohen Störgrades der vorhandenen und angrenzenden gewerblichen Nutzungen ausgeschlossen.

Der Steinschmätzer konnte bei den Begehungen in 2012 im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Das Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) besiedelt vornehmlich trockene, sonnige Lebensräume (Brachen, Ödländer, Ruderalflächen) mit hohen Stauden oder vereinzelt niedrigen Gehölzen im Wechsel mit lichten, bodenoffenen Bereichen. Dieser Lebensraumtyp findet sich im Saarland vor allem in jungen Brachen landwirtschaftlicher Nutzflächen, an Eisenbahn- und Straßendämmen, an aufgelassenen Erdentnahmestellen, auf Rekultivierungsflächen (Mülldeponie, Halden, etc.) sowie auf großflächigem Industriegelände²⁷.

Das Schwarzkehlchen konnte während verschiedener Geländebegehungen festgestellt werden. Dabei konzentrierten sich die Sichtungen auf den Bereich südlich des Plangebiets. Jedoch wurden auch Flugbewegungen in Richtung des nördlich gelegenen Gehölzbestandes beobachtet.

Es ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand dieser Arten, weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5d VSRL erheblich beeinträchtigt wird. Im Eingriffsumfeld, insbesondere in den umliegenden Gehölzstrukturen sowie den südlich gelegenen Ruderalflächen sind in ausreichendem Umfang geeignete Brutplätze und Nahrungshabitate vorhanden, auf die die Arten ausweichen können. Kultur folgende Vogelarten finden in den angrenzenden locker bebauten Siedlungsbereichen mit den Gärten Ersatzlebensräume.

Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten wird nicht verringert und es bleibt ein genügend großer Lebensraum vorhanden, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

²⁶ Schreiben des NABU vom 29.11.2010 im Rahmen des Scopings zum Bebauungsplan VII/61 „AM EHEMALIGEN HOLZPLATZ“ im Stadtteil Fürstenhausen

²⁷ BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes

Durch die Bebauungsplanänderung werden keine wesentlichen Veränderungen in den bereits 2008 festgesetzten Baugebieten vorgenommen, so dass von einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme nicht auszugehen ist.

Zusammenfassend lässt sich zur artenschutzrechtlichen Prüfung festhalten, dass damit keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG und des Art. 5 VSRL zu erwarten sind. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Rote Liste

Bestehende Datengrundlagen weisen Vorkommen von bedrohten Arten gemäß Roter Liste im bzw. im Umfeld des Plangebietes aus. Nachfolgend werden die Rote-Liste-Arten aufgeführt, die in der Vergangenheit im Umfeld des Plangebiets nachgewiesen wurden und somit potentiell vorkommen können.

Tabelle 1: Rote Liste Arten im Umfeld des Plangebiets²⁸

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-RL / VS-RL	RL-SL	RL-D	Quelle
Vögel					
Aythya fuligula	Reiherente		V		Brutvogelatlas
Charadrius dubius	Flussregenpfeiffer		2	k.A./*	NABU
Gallinula chloropus	Teichhuhn		*	V	Brutvogelatlas
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		3	V	Brutvogelatlas
Lanius collurio	Neuntöter	Anh. I	V	k.A./*	Brutvogelatlas
Lullula arborea	Heidelerche	Anh. I	2	3	NABU, LUA
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer		1	2	NABU, LUA
Passer domesticus	Haussperling		V	V	Brutvogelatlas
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher		V	V	Brutvogelatlas
Schmetterlinge					
Aetheria bicolorata			3	k.A./*	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Argynnis paphia	Kaisermantel		3	*/K.A.	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Euplagia quadripunctaria	Russischer Bär	II	*	V	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Hadena confusa			2'	*/K.A.	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Hadena rivularis			3	*/K.A.	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	II, IV	*	2	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Melitaea cinxia	Gewöhnlicher Scheckenfalter		V	2	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Mesapamea didyma			D	*/K.A.	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Miltochrista miniata	Rosen-Flechtenbär		3	V	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Pyrrhia umbra	Umbr-Sonneneule		V	*/K.A.	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Plusia festucae	Röhricht-Eule		*	V	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Satyrium ilicis	Brauner Eichen-Zipfelfalter		2	3	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Thumatha senex	Rundflügel-Flechtenbärchen		*	V	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Tyria jacobaeae	Jakobskrautbär		*	V	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Tyria jacobaeae	Jakobskrautbär		*	V	Schmetterlingsatlas, Artenliste MF 6707-313
Heuschrecken					
Oedipoda caerulea	Blaufügelige Ödlandschrecke		*	3	Heuschreckenatlas; Nachweis BTK

²⁸ Quellen:

- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes
- Datenbereitstellung des ZfB (Az: ZfB/Wd110401-2) / Stellungnahme NABU zum Bebauungsplan VII/61 „AM EHEMALIGEN HOLZPLATZ“ im Stadteil Fürstenhausen
- Trockur, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- Werno, A. (2012): Lepidoptera-Atlas 2011. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]
- DORDA, D.; MAAS, S.; STAUDT, A. (1996): Atlas der Heuschrecken des Saarlandes [<http://www.delattinia.de/Heuschreckenatlas/Index.htm>]

Die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*; RL-SL *, RL-D 3) gilt als trockenheitsliebende Art, die bevorzugt auf bodenoffenen Sandflächen und vegetationsarmen Trockenrasen, aber auch auf Felsflächen und Fels-schutthalden oder Binnendünen lebt. Gerne werden auch offene „Sekundärbiotope“ wie Sandgruben, Steinbrüche, sandige Feld- und Waldwege bis hin zu Bahnschotter und Bergehalden besiedelt, vorübergehend auch Windwurf-flächen²⁹.

Die Blauflügelige Ödlandschrecke besitzt nach dem Heuschreckenatlas des Saarlandes ihren Verbreitungsschwerpunkt in den Sandgebieten des Saarlouiser und Homburger Raumes³⁰. Auf Rohbodenstandorten in den wärmebegünstigten Landesteilen ist sie noch weit verbreitet. Individuenreiche Vorkommen finden sich u. a. auf stark anthropogen beeinflussten Standorten im Bereich von Industriebrachen und Bergbaufolgeflächen im mittleren und südlichen Saarland³¹.

Ein potentiell Vorkommen der Blauflügeligen Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleans*), die ähnliche Lebensraumsansprüche aufweist, ist im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen.

Umweltbericht

Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist laut § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.

2.3 Erschließung

Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt gemäß der den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zugrunde liegenden Erschließungskonzeption durch zwei Anschlüsse an die östlich angrenzende L 163. Der Bebauungsplan trifft entsprechende Festsetzungen.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt eine Anpassung der Festsetzungen an die zwischenzeitlich fortgeschrittenen Planungsüberlegungen für die Verbindungsstraße zwischen Raffineriestraße und der Straße Am Holzplatz, die die Querverbindung zwischen dem Plangebiet und dem nördlich gelegenen Bereich Holzplatz/Saarbrücker Straße herstellt. In diesem Bereich setzte der rechtskräftige Bebauungsplan (2008) ein Gewerbegebiet fest.

Ver-/Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser und Strom wird durch die Stadtwerke Völklingen erfolgen. Die Versorgung eines Großteils des Plangebietes mit Wärmeenergie soll über eine Fernwärmeleitung bzw. in Teilbereichen über eine bereits vorhandene Gasleitung gewährleistet werden.

Das Schmutzwasser wird in den Hauptsammler Fürstenbrunnenbach in Höhe „Alte Kläranlage Kokerei“ eingeleitet. Im Jahre 2006 wurde für das Gebiet ehem. Kokerei im Rahmen der Sanierung der Fläche ein Regenwasserkanal für die Deutsche Steinkohle AG und ein Schmutzwasserkanal parallel dazu für die Stadt Völklingen von Ingenieurbüro KMW, Saarbrücken geplant. Beide Kanäle sind mittlerweile gebaut, einschließlich Einleitbauwerk für das Regenwasser. Der Hauptsammler Fürstenbrunnenbach dient als weiterer Vorflutkanal für das Schmutzwasser. Zur geordneten weiteren Ableitung des Regenwassers in den

²⁹ http://www.delattinia.de/Heuschreckenatlas/Oedipoda_caerulescens.htm

³⁰ http://www.delattinia.de/Heuschreckenatlas/Oedipoda_caerulescens.htm

³¹ PEPL LIK.Nord; Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgroßprojekt „Landschaft der Industriekultur Nord“, Sonderuntersuchung Heuschrecken (2011)

erwähnten neu gebauten Regenwasserkanal wurde noch ein Regenrückhaltebecken (RRB) vorgeschaltet, um die entsprechenden Regenwasserspitzen abzapfend und gedrosselt zum Fürstenbrunnenbach (Alt) weiterzuleiten. Wegen der möglichen Naturgasaustritte im Plangebiet sollen die Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie die Fundamente für entsprechende Anlagen grundsätzlich „gasdicht“ hergestellt werden.

Die Entwässerung innerhalb des Plangebietes erfolgt somit im Trennsystem.

3.0 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese sind in den Landesentwicklungsplänen festgelegt. Für das Plangebiet sind der Landesentwicklungsplan (LEP) Siedlung vom 04.07.2006 und der Landesentwicklungsplan (LEP) Umwelt vom 13.07.2004 heranzuziehen.

Der LEP Umwelt weist für das Plangebiet ein Vorranggebiet für Gewerbe (VG) aus. Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung dienen der Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. In VG's sind Betriebe des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes zulässig. Daher sind in VG's in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen, Industrie- und Gewerbegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren auszuweisen.

Das Ziel der Entwicklung eines Gewerbegebietes entspricht somit den Zielen der Raumordnung. In diesem Zusammenhang ist auf den Bebauungsplan „Nordband“ für das nördlich angrenzende Areal der ehemaligen Kokerei hinzuweisen. Die dort vorgesehenen Abstandsflächen mit Photovoltaikanlagen dienen auch zum einem dem Schutz der nördlich angrenzenden Wohnnutzung und machen eine Erhöhung der Lärmkontingente im vorliegenden Geltungsbereich möglich. Dies wird gutachterlich belegt. (s.u.) Zum anderen können auf diese Weise erneuerbare Energien gewonnen werden, so dass in doppeltem Sinn positive Auswirkungen bewirkt werden.

LEP Siedlung

Der LEP Siedlung stuft die Mittelstadt Völklingen als Mittelzentrum an einer Siedlungsachse 1. Ordnung innerhalb der Kernzone des Verdichtungsraumes ein.

FNP

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken enthält für das Plangebiet die Darstellung einer gewerblichen Baufläche. Darüber hinaus ist die Randsignatur „Immissionsschutz beachten“ dargestellt. Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4.0 FESTSETZUNGEN

Art

Die festgesetzten Gewerbegebiete entsprechen den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Gewerbegebiete

Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO.

Ausnahmsweise zulässig gem. § 8 Abs. 3 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Bau-masse untergeordnet sind.

Die Zulässigkeiten werden an den bestehenden Bebauungsplan angelehnt.

Einzelhandel ist im Baugebiet nur zulässig, wenn er in Verbindung mit einem im Gebiet ansässigen Gewerbebetrieb steht (z.B. Produktions- oder Handwerksbetrieb mit Verkaufsfläche) und dem Betrieb baulich und funktional untergeordnet ist. Unzulässig sind dessen ungeachtet grundsätzlich Baumärkte und Gartencenter sowie Einzelhandelsbetriebe der Sortimentsgruppen Schuhe, Bekleidung und Spielwaren. Der Bebauungsplan lehnt sich diesbezüglich an Bebauungspläne im Umfeld (SLR-Gelände) an.

Es ist davon auszugehen, dass im Gewerbegebiet zulässige Einzelhandelseinrichtungen oberhalb der Schwelle zur Großflächigkeit automatisch ausgeschlossen sind. Dies geht aus § 11 Abs. 3 BauNVO hervor, wonach großflächige Einzelhandelsbetriebe außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig sind. Aus diesem Grund wurde eine weitergehende Festsetzung im Sinne einer Reglementierung der maximal zulässigen Verkaufsfläche nicht vorgenommen.

Die Zulässigkeit von Einzelhandel im GE ist darüber hinaus aber dahingehend beschränkt, dass er mit einem ansässigen Gewerbebetrieb in Verbindung stehen muss. Diese Festsetzung dient der Unterstützung der gewerblichen Nutzung, die mitunter auf die Möglichkeit des Direktverkaufs angewiesen ist. Insofern wird kein Nutzungskonflikt mit dem gewerblichen Entwicklungsziel gesehen.

Der Verzicht auf die Festsetzung eines Industriegebietes sollte auch die in den letzten Jahren erzielten Erfolge im Bereich der Luftreinhaltung und den diesbezüglich bestehenden planerischen Vorgaben der Raumordnung und des Flächennutzungsplans unterstützen. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich mit der Kennzeichnung „Immissionsschutz beachten“ dargestellt. Aus städtebaulichen Gründen und wegen der im Verhältnis zur Innenstadt gesehen doch recht peripheren Lage nicht zulässig ist die Ansiedlung innenstadtrelevanter Sortimentsgruppen wie Schuhe, Bekleidung und Spielwaren, sowie Gartencenter und Baumärkte.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Vergnügungsstätten und Anlagen für sportliche, kirchliche sowie kulturelle Zwecke. Ferner wird deutlich gemacht, dass sich die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben nicht auf Bordelle oder bordellähnliche Betriebe bezieht.

Die vorgenannten Nutzungen werden hier ausgeschlossen, da das Ziel gemäß den Zielen der Raumordnung die Sicherung vorhandener und die Schaffung neuer dringend benötigter Gewerbegebietsflächen ist, auf denen Betriebe angesiedelt und Arbeitsplätze in möglichst großem Umfang neu geschaffen werden können.

Die Gliederung des GE in einzelne Teilbereiche dient der eindeutigen Zuordnung ergänzender Festsetzungen.

<i>Maß</i>	Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.
<i>GRZ</i>	Die Obergrenze der Grundflächenzahl wird mit 0,8 als Höchstmaß festgesetzt. Dies entspricht der in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenze für Gewerbegebiete.
<i>BMZ</i>	Gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden die festgesetzten Baumassenzahlen von 8,0, 10,0 und 12,0 beibehalten.
<i>Höhe</i>	Eine Höhenbegrenzung sieht der rechtskräftige Bebauungsplan nicht vor. Lediglich um Eingriffe in den sanierten Untergrund zu vermeiden wird im Bereich der Flächensanierung eine mindestens einzuhaltende Erdgeschossfußbodenhöhe (EFFH) festgesetzt. Die EFFH muss mindestens auf Endhöhe der sanierten Flächen (Sanierungsendhöhe) liegen, um Eingriffe in den sanierten und als Dichtschicht fungierenden mindestens 2,0 m aufgefüllten Untergrund weitestgehend zu vermeiden. Unterkellerungen unterhalb dieser Höhe sind nur ausnahmsweise zulässig.
<i>Überbaubare Grundstücksflächen</i>	Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt.
<i>Verkehrsflächen</i>	<p>Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden im Bebauungsplan öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Diese entsprechen den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Es erfolgt eine Modifizierung im nördlichen Geltungsbereich aufgrund zwischenzeitlich fortgeschrittener Planungen. Der rechtskräftige Bebauungsplan (2008) setzte hier ein Gewerbegebiet fest. Im Zuge der Bebauungsplanänderung erfolgt nun eine Anpassung an die zwischenzeitlich weiterentwickelten Planungsüberlegungen zur Verbindungsstraße im Norden des Plangebietes, die einen Kurzschluss zwischen der Raffineriestraße und dem Bereich Holzplatz herstellt. Der zwischen der Verbindungsstraße und dem nördlich angrenzenden Sondergebiet (Nordband) liegende Geländestreifen, der vormals als Gewerbegebiet festgesetzt war, wird nunmehr als Grünfläche festgesetzt.</p> <p>Im Bebauungsplan werden verschiedene Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt. Eine Anbindung des Gewerbegebietes über die Kurt-Schumacher-Straße ist nicht mehr beabsichtigt, weshalb auf die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche in diesem Bereich verzichtet wird. Das stattdessen festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dient der Erschließung des Umlagerungsbauwerks.</p> <p>Zur Sicherung der Fußwegeverbindung zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Landstraße wurde bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan ein Fußweg festgesetzt, der im Zuge der Bebauungsplanänderung entsprechend übernommen wird.</p>
<i>Versorgungsflächen /-anlagen</i>	<p>Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes ist eine größere Fläche als Regenrückhaltebecken ausgewiesen. Dieses dient der Sammlung und Pufferung der Niederschlagswässer aus dem Plangebiet und dem nördlich angrenzenden Teil der ehemaligen Kokerei. Die Ableitung erfolgt gedrosselt in Richtung Fürstenbrunnenbach.</p> <p>Der Geltungsbereich wird von verschiedenen Leitungstrassen tangiert. Diese werden gemäß den Festsetzungen bzw. Hinweisen des rechtskräftigen Bebauungsplanes in den Änderungsbebauungsplan übernommen.</p>

Entsprechend der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden kleinere Versorgungsflächen bis zu einer Größe von 30 qm im Gebiet ausnahmsweise zugelassen.

Immissionsschutz

Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält Festsetzungen zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dazu wird für alle Nutzflächen des Plangebietes eine Begrenzung der Geräuschemissionen vorgenommen. In den von der SGS- TÜV Saarland GmbH erstellten schalltechnische Untersuchungen wurde vorgeschlagen, diese Vorgehensweise zu wählen, um zu gewährleisten, dass die künftigen Nutzungen innerhalb des Plangebietes die zumutbaren Lärmrichtwerte der TA Lärm in den benachbarten Wohngebieten nicht überschreiten.

Konkret formuliert werden zur Begrenzung der von den neuen Flächen ausgehenden Geräuschemissionen im Bebauungsplan so genannte immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) definiert und als Maximalwerte festgesetzt.³² Die auf einzelne Teilflächen bezogenen Grenzwerte werden im Bebauungsplan festgeschrieben indem die betroffenen Flächen in der Planzeichnung klar gekennzeichnet und ihnen entsprechende Maximalwerte pro qm im Textteil zugewiesen werden. Der Nachweis auf Einhaltung dieser Werte ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Antragsteller zu führen. Ggf. sind seitens der Betreiber der Anlagen Vorkehrungen zu treffen (z.B. geänderte Stellung der Gebäude, aktiver Schallschutz, etc.), die die Einhaltung der Grenzwerte gewährleisten. Eine spätere Überprüfung der festgesetzten Grenzwerte durch Schallschutzmessungen ist ebenfalls möglich. Durch dieses Vorgehen wird gewährleistet, dass die an das Plangebiet angrenzenden Wohnnutzer vor schädlichen Lärmeinwirkungen geschützt werden.

Die Lärmkontingentierung stellt eine Restriktion für die Nutzung in den Gewerbegebieten dar, da die Nutzbarkeit durch Gewerbebetriebe dadurch nicht unwesentlich eingeschränkt wird. Eine Verbesserung der Situation verspricht sich die Planung aus einer Abstandsfläche mit zusätzlich abschirmender Nutzung, die zwischen der gewerblichen Nutzung im vorliegenden Bebauungsplan und der weiter nördlich vorhandenen Wohnnutzung vorgesehen wird. Zu diesem Zweck wurde angrenzend an den vorliegenden Bebauungsplan der Bebauungsplan Nr. VII / 72 aufgestellt. Dieser sieht im Zwischenraum das sog. „Nordband“ fest, eine Abstandsfläche, in der Photovoltaikanlagen zulässig sind. Die Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes dient somit zum einen als Abstandsfläche zwischen Gewerbe und Wohnen und verbessert die gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten im vorliegenden Bebauungsplan und bietet durch die Zielsetzung der Förderung erneuerbarer Energien eine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit dieser Abstandsfläche.

Diese gutachterliche Überprüfung³³ hat die geänderte Situation für die im weiteren Umfeld vorhandene Wohnnutzung vor dem Hintergrund des sogenannten Nordbandes überprüft. Ursprünglich war auch in diesem Bereich von einer gewerblichen Nutzung ausgegangen worden, was sich auch auf die Kontingente die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ehemaliges Kokereigelände“ ausgewirkt hatte. Indem nun keine gewerbliche Nutzung im Bereich des Nordbandes erfolgt und damit ein deutlich größerer Abstand zwischen Wohnen und gewerblicher Nutzung erreicht wird, lassen sich die Kontingente im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes nun erhöhen.

³² Gutachterliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 4.06., SGS-TÜV Saarland GmbH, Sulzbach, Mai 2007

³³ SGS TÜV SAAR, Gutachterliche Stellungnahme zu der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII / 71 „Ehemaliges Kokereigelände“, Geräuschkontingentierung der Gewerbeflächen, Sulzbach 2013

Ergebnis des Gutachtens ist die der Planzeichnung zu entnehmende Kontingentierung.

Demnach sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	Nutzbare Fläche in m^2	Emissionskontingent in $dB(A)/m^2$	
		LEK_{tags}	LEK_{nachts}
TF 1	105.005	66	46
TF 2	22.400	67	49
TF 3	32.170	66	50
TF 4	21.340	66	50

Die Bezeichnungen des Gutachtens TF1 bis TF4 entsprechen den Baugebieten GE1, GE II, GEIII/IV und GEV/VI des Bebauungsplanes.

Weiter heißt es im Gutachten:

„Für die Immissionsorte Nr. 1 bis 4 gelten um die in der folgenden Tabelle genannten Zusatzkontingente erhöhten Emissionskontingente.“

Immissionsort		Zusatzkontingente LEK_{zus} in dB	
Nr.	Bezeichnung	tags	nachts
1	Kurt-Schumacher-Straße 100	0	0
2	Hausenstraße 1	3	4
3	Leostraße 10	4	4
4	Schachtstraße 2	0	0

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j LEK_i durch $LEK_i + LEK_{zusj}$ zu ersetzen ist.“

Gegenüber den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes konnte somit eine Erhöhung der Lärmkontingente erreicht werden.³⁴

Aufschüttungen

Das im südwestlichen Teil des Plangebietes dargestellte Umlagerungsbauwerk (ULB) wurde im Rahmen der Flächensanierung nach BBodSchG errichtet. In das Bauwerk wurden die bei der im Bereich der ehemaligen Kokerei ausgegrabenen Altlasten verbracht. Die verbrachten Massen wurden sowohl zur Basis als auch zu den beiden Böschungen hin abgedichtet und mit einer Erdschicht abgedeckt. Das ULB weist eine max. Höhe von ca. 219 m ü. NN. auf und wurde nach Abschluss der Beschickung begrünt. Es dient der langfristigen Sicherung und Aufbewahrung dieser Massen. Es ist zusätzlich als Altlaststandort in der Planzeichnung gekennzeichnet.

**Kennzeichnung
Altlasten**

Das Umlagerungsbauwerk dient insbesondere der langfristigen Lagerung und Sicherung der im Rahmen der Flächensanierung entnommenen, kontaminierten

³⁴ Im GE I konnten die Lärmkontingente tags von 55 auf 66 $dB(A)$ je qm und nachts von 40 auf 46 $dB(A)$ je qm erhöht werden. Im GEII erhöhten sich die Kontingente tags von 60 auf 67 $dB(A)$ und nachts von 45 auf 49 $dB(A)$. Im GE VI erhöhten sich die Kontingente von 60 auf 66 $dB(A)$ tagsüber und nachts von 49 auf 50 $dB(A)$.

Bodenmassen. Das Umlagerungsbauwerk ist im Plan mit entsprechender Symbolik gekennzeichnet. Der Bereich der Aufstandsfläche des Gasometers wurde im Zuge der Altlastenuntersuchungen als Bereich mit Kontaminationen festgestellt. Da zunächst vorgesehen war den Gasometer zu erhalten, wurde die Fläche nicht saniert. Im Falle eines Rückbaues der Anlage bzw. einer Folgenutzung der Grundfläche ist eine vorherige Sanierung des Bodens nach Prüfung und Genehmigung durch das Landesumweltamt erforderlich. Dabei kann auf die der MGG mbH Regionalbüro SaarProjekt vorliegenden Gutachten zurückgegriffen werden. Es erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung.

Neben den im Plan dargestellten Bereichen Umlagerungsbauwerk und Aufstandsfläche Gasometer, in denen bekanntermaßen Altlasten vorhanden sind besteht grundsätzlich im gesamten Plangebiet ein gewisses Restrisiko bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen anzutreffen. Bis auf wenige Grünflächen war das gesamte Plangebiet nahezu 40 Jahre als Betriebs-, Verkehrs- und Lagerfläche der ehemaligen Kokerei Fürstenhausen genutzt und damit grundsätzlich einer Gefährdung durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen ausgesetzt. Im Bereich der flächenhaften Sanierung im Norden des Plangebietes besteht weiterhin die Möglichkeit, unterhalb der 2,0 m mächtigen Abdeckschicht, Altlasten anzutreffen. Auch im restlichen Teil des Plangebietes wo durch gezielte bzw. rasterförmige Untersuchungen kein Sanierungsbedarf festgestellt oder ein örtlicher Sanierungsbedarf erkannt und ausgeführt wurde, verbleibt ein Restrisiko bei Baumaßnahmen kontaminierte Massen anzutreffen. Hierauf soll mit dieser Kennzeichnung hingewiesen werden.

*Kennzeichnung
Bergbau*

Mit dieser Kennzeichnung soll darauf hingewiesen werden, dass der gesamte Geltungsbereich im Einwirkungsbereich des tiefen Bergbaus liegt. Auch wenn der Großteil der Senkungen, Setzungen und Schiefagen bereits eingetreten ist, können dennoch weiterhin geringfügige Restsenkungen entstehen. Aufgrund der früheren bergbaulichen Nutzungen des Plangebietes muss die bauliche Umsetzung von Planungsvorhaben frühzeitig mit dem ehemals Bergbautreibenden abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 67 LBO verwiesen, wonach bei Vorhaben im Einwirkungsbereich des untertägigen Bergbaus der Tragwerksplaner eine Stellungnahme des bergbauberechtigten Unternehmens über die Erforderlichkeit vorbeugender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen einzuholen hat.

In diesem Zusammenhang wird auf den ehemaligen Kokereistollen hingewiesen, der mit Flugasche verfüllt wurde. Baumaßnahmen im Schutzbereich sollte eine Standsicherheitsüberprüfung vorausgehen. Seine Lage (nicht eingemessen) ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet.

Ebenfalls gekennzeichnet werden die Standorte der 7 im Geltungsbereich gelegenen Grundwassermessstellen, deren Zugänglichkeit gewährleistet bleiben muss.

*Kennzeichnung bes.
bauliche Vorkehrungen*

Nahezu diagonal durch den Geltungsbereich verläuft der Fürstenhauser Sprung 1. Ferner wurden im Plangebiet Tagesnaher Bergbau und Tagebau betrieben. Die Bereiche sind in der Planzeichnung besonders gekennzeichnet und sollen die künftigen Grundstückseigentümer bzw. Bauherren auf die dort besonders zu beachtenden Vorkehrungen hinweisen, da Einwirkungen auf die Standsicherheit von Gebäuden nicht auszuschließen sind.

Für die Errichtung von Gebäuden ist in diesen Bereichen ein erhöhter Aufwand zur Gründung notwendig. Eine baugrundtechnische Beratung durch einen Fachgutachter ist unabdingbar.

Aufgrund der geologischen Verhältnisse und der bergbaulichen Vergangenheit aber auch aufgrund der Erkenntnisse des ehemals Bergbautreibenden auf der Fläche ist im gesamten Geltungsbereich grundsätzlich mit dem Austritt von Naturgas (Methan) zu rechnen. Im Jahr 2002 wurden im Auftrag der DSK Gasmessungen im Plangebiet durchgeführt, deren Ergebnisse eingesehen werden können. Die gemessenen Methangaskonzentrationen sind überwiegend als unbedenklich einzustufen. An einigen Punkten des Plangebietes waren jedoch deutlich erhöhte Konzentrationen festzustellen, die sich nicht direkt mit ehemaligem Bergbau oder bekannter Tektonik erklären lassen. Deshalb sind im gesamten Plangebiet bei Erdarbeiten und vor der Versiegelung von Oberflächen zwingend von einem Fachgutachter Untersuchungen der Oberfläche auf Naturgasaustritte vorzunehmen. Je nach Ergebnis ist im Einzelfall zu prüfen, ob und welche Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen notwendig sind. Die in der Planzeichnung besonders gekennzeichneten Flächen liegen im Bereich des Fürstenhauser Sprunges 1, des ehemaligen Tagesnahen Abbaus und im Bereich des ehemaligen Tagebaues. Aufgrund der dort gestörten natürlichen Bodenschichten gelten in diesen Bereichen nochmals erhöhte Sicherheitsanforderungen hinsichtlich des Austretens von Naturgasen.

Geh-/Fahr-/
Leitungsrechte

Die festgesetzten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten dienen dem Erhalt, der Sicherung und teilweise auch der geplanten Neuverlegung verschiedener Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. dem freien Zugang zu diesen Trassen.

Empfehlungen

Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält darüber hinaus eine Reihe von Empfehlungen, die nach wie vor gelten:

Besonders empfohlen werden soll hier eine bautechnische Beratung im Vorfeld von Planungs- und Baumaßnahmen. Der Hintergrund dieser Empfehlung liegt darin, dass aufgrund diverser Rahmenbedingungen eine Bebauung im Plangebiet nicht mit dem sog. Bau auf der grünen Wiese vergleichbar ist und daher eine Menge an Sach- und Fachverstand erfordert. Daher sollte jeder Interessent bevor er tiefer in den Planungsprozess einsteigt eine Erörterung der einzelnen Rahmenbedingungen und ihrer Folgen mit entsprechenden Fachberatern vornehmen.

Ferner wurden für das Plangebiet im Rahmen der Entlassung der Flächen aus der Bergaufsicht bzw. der Flächensanierung zahlreiche Untersuchungen und Gutachten zu unterschiedlichen Fragestellungen gefertigt die für die potentiellen Bauherren bzw. ihre Planer von Interesse sein können. Grundstücks- bzw. Bauinteressenten sollten sich daher dieser Informationen bedienen. Auskünfte wo diese Detailinformationen zu erhalten sind, können beim Stadtplanungsamt³⁵ der Mittelstadt Völklingen erteilt werden.

Grünordnerische
Festsetzungen

Zum grünordnerischen Konzept heißt es im rechtskräftigen Bebauungsplan: *Die Grünflächen im Osten, Süden und Südwesten des Plangebietes sind grundsätzlich hinsichtlich ihrer Größe und ihres Bewuchses als erhaltenswert eingestuft und als Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Eine Ausnahme hiervon ist lediglich im Bereich GE V/VI vorgesehen, wo zur besseren Arrondierung der Nutzflächen in bestehende Grünstrukturen eingegriffen wird. Im Westen des Geltungsbereiches ist ein ca. 12.000 qm großer Bereich um den Standort des ehemaligen Laborgebäudes und Teile der ehemaligen Verlade-*

³⁵ heute Fachdienst 46 (Stadtplanung und Entwicklung)

*gleise als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen.
(...)*

Nordöstlich des Bereichs GE II sind ebenfalls ca. 3.000 qm als Fläche mit Pflanzgebot festgesetzt. Diese Maßnahme soll den dort vorhandenen Grünbestand ergänzen und verdichten. Das Umlagerungsbauwerk wurde nach Abdichtung und Abdeckung mit Oberboden mit einer Anspritzbegrünung versehen und wird sich in Zukunft ebenfalls als Grünfläche darstellen. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist dort wegen des zwingenden Schutzes der Abdeckfolien nicht möglich. (...)

Der vorhandene Gehölzbestand am südwestlichen, südöstlichen und östlichen Rand des Plangebietes soll von jeglicher baulichen Nutzung unberührt bleiben. Er soll als Bestand erhalten, als Fläche mit Pflanzbindung festgesetzt und somit langfristig gesichert werden. (...)

Zum Ausgleich der auf den Bauflächen des geplanten Gewerbegebietes zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB neben festgesetzten Pflanzverpflichtungen auf den Baugrundstücken selbst, innerhalb des Plangebietes auf privaten Flächen ökologische Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzgebote) festgesetzt. Dabei werden die jeweiligen Maßnahmenflächen den Gewerbebereichen GE I bis VI zugeordnet. Die Ausgleichsmaßnahmen entsprechen damit dem im Rahmen von geplanten Baumaßnahmen zu erwartenden Eingriff. So wird die Maßnahmenfläche M 1 den festgesetzten GE V und VI, die Maßnahmenfläche M 2 den festgesetzten GE I, III und IV sowie die Maßnahmenfläche M 3 dem festgesetzten GE II zugeordnet.

Eine im rechtskräftigen Bebauungsplan (2008) festgesetzte Gewerbegebietsfläche (zwischen nördlich angrenzendem SO (Nordband) und Verkehrsfläche) wird nunmehr als Grünfläche festgesetzt.

Im Bereich Uttersberg wird eine bereits forstwirtschaftlich genutzte Fläche als Fläche für Wald festgesetzt. Anlagewege, Leitungstrassen, u.ä. sind hier zulässig. Aus dieser geänderten Festsetzung ergibt sich aufgrund der Anpassung an die bestehende Nutzung keine Auswirkung auf die Grundzüge der Planung.

Verbalargumentative
Eingriffs-/Ausgleichs-
betrachtung

Die durch die Planung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft sind nahezu vollständig bereits durch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes erfolgt bzw. vorbereitet. Das bedeutet, sie sind im Rahmen des damaligen Bebauungsplanverfahrens bereits in die Abwägung eingestellt worden und sind nicht neuerlich der gemeindlichen Abwägung zu unterziehen. Im Rahmen der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am 13.03.2012 wurde festgehalten, dass die Eingriffsbetrachtung aufgrund der Verfahrensform der vereinfachten Änderung nicht relevant ist.

Die Betrachtung der Eingriffe beschränkt sich daher im Folgenden auf die Änderungen an den Festsetzungen, die im Zuge des vorliegenden Änderungsbebauungsplanes ergänzt bzw. geändert werden:

- Änderung der Lärmkontingente für die Gewerbegebiete.

Die nachfolgende Tabelle fasst die dadurch zu erwartenden Auswirkungen auf die ökologischen Potentiale zusammen:

Potential	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
Land- und Forstwirtschaft	Kein Eingriff / keine Betroffenheit.	-
Rohstoffpotenzial	Kein Eingriff / keine Betroffenheit.	-
Topographie / Relief	Kein Eingriff als Folge der Bebauungsplanänderung.	-
Geologie	Kein Eingriff als Folge der Bebauungsplanänderung.	-
Boden	Kein Eingriff als Folge der Bebauungsplanänderung.	-
Wasser	Kein Eingriff als Folge der Bebauungsplanänderung.	-
Klima / Lufthygiene	Kein Eingriff als Folge der Bebauungsplanänderung.	-
Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung	Kein Eingriff als Folge der Bebauungsplanänderung.	-
Biotisches Potential	Kein Eingriff als Folge der Bebauungsplanänderung.	-

5.0 AUSWIRKUNGEN DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES / ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Belange zu erwarten. Die Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt.

Auch hier gilt, dass die durch die Planung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft nahezu vollständig bereits durch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes erfolgt bzw. vorbereitet sind und daher im Rahmen des vorliegende Bebauungsplanverfahrens nicht mehr abwägungsrelevant sind.

Die Betrachtung der Auswirkungen beschränkt sich daher im Folgenden auf die Änderungen an den Festsetzungen, die im Zuge des vorliegenden Änderungsbebauungsplanes ergänzt bzw. geändert werden:

- Die Lärmkontingentierung des rechtskräftigen Bebauungsplanes stellt eine Restriktion für die Nutzung in den Gewerbegebieten dar, da die Nutzbarkeit durch Gewerbebetriebe dadurch nicht unwesentlich eingeschränkt wird. Der benachbarte Bebauungsplan „Nordband“ schafft eine Abstandsfläche mit zusätzlich abschirmender Nutzung, die zwischen der gewerblichen Nutzung im vorliegenden Bebauungsplan und der weiter nördlich vorhandenen Wohnnutzung vorgesehen wird.

Die Erhöhung der Lärmkontingente dient der Verbesserung der gewerblichen Nutzbarkeit der Gewerbegebiete. Somit wird den Belangen der Wirtschaft Rechnung getragen.

- Um die Erhöhung der Lärmkontingente ermitteln zu können und sicherzustellen, dass die Belange des Immissionsschutzes der nördlich gelegenen, störempfindlichen Nutzungen gewahrt werden, wurde ein Immissionsgutachten erstellt, dessen Ergebnisse in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt wurden.

- Darüber hinaus sind Auswirkungen auf andere Belange nicht zu erwarten.
- Die Festsetzung einer Verkehrsfläche im Norden des Geltungsbereiches war zwar im rechtskräftigen Bebauungsplan von 2008 noch nicht enthalten, wird aber vollständig auf einer ehemals als GE festgesetzten Fläche vorgesehen. Ein Randstreifen zum benachbarten Bereich „Nordband“ wird nunmehr als Grünfläche (Abstandsgrün) festgesetzt. Von einer Verschlechterung oder negativen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 5 genannten Belange ist also insofern auch in diesem Bereich nicht auszugehen.
- Die Festsetzung einer Fläche für Wald entspricht dem Bestand und der tatsächlichen Nutzung. Insofern ergeben sich aus dieser Festsetzung ebenfalls keine Auswirkungen.

Bezüglich der Abwägung wird ergänzend auf die Beschlussvorlage zum Abwägungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung verwiesen.

6.0 SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

Da es sich um die vereinfachte Änderung einzelner Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, stehen alternative Standorte nicht zur Verfügung.

Die Durchführung der 0-Variante würde bedeuten, dass die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes von 2008 umgesetzt werden könnten.